

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Economics and Management Science (MEMS)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 17/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/01. April 2010

Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Economics and Management Science (MEMS)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Juli 2009 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Struktur und Verlauf des Studiums
Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des internationalen Masterstudienganges Economics and Management Science (MEMS) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Studienganges

In diesem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 102 SP auf das Fachstudium und 18 SP auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Se-

mestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester, verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums sind zunehmend selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in internationalen sowie nationalen Unternehmen und Organisationen oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der quantitativ orientierten theoretischen und empirischen Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Problemstellungen.

(3) Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums ist für Studierende, die ihr Vorstudium an einer deutschen Universität oder Hochschule absolviert haben, grundsätzlich Pflicht. Mindestens ein Semester sollte und höchstens zwei Semester können an einer ausländischen Hochschule nach Wahl studiert werden. In Abkommen mit Partnerhochschulen geregelte Doppelabschlüsse sind möglich. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und bis auf die Masterarbeit durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 19. Februar 2010 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

Module durch vergleichbar groÙe Studienprojekte i. S. v. § 9 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeistunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Prüfungen bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Masterstudium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen aus den drei Studienbereichen der Fakultät sowie aus Wahlmodulen. Es sind wenigstens zwei Seminare im Umfang von insgesamt wenigstens 6 SP nachzuweisen, davon mindestens ein Seminar aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Sie bilden Teil des Wahlpflicht- beziehungsweise des Wahlbereiches.

(2) Pflichtmodule (24 SP):

- Advanced Microeconomics (6 SP)
- Advanced Macroeconomics (6 SP)
- General Management (12 SP)

Werden im Pflichtmodul General Management mehr als 12 SP erfolgreich nachgewiesen, reduziert sich der Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre entsprechend.

(3) Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von jeweils mindestens 18 SP aus jedem der folgenden drei Studienbereiche:

- Volkswirtschaftslehre (18 SP)
- Betriebswirtschaftslehre (18 SP)
- Quantitative Methoden (18 SP)

Werden in den Wahlpflichtmodulen mehr als 54 SP erfolgreich nachgewiesen, reduziert sich der Wahlbereich entsprechend.

(4) Weitere Module im Umfang von 24 SP, die innerhalb oder außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät belegt werden können.

(5) Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang beherrichten Themenfeldern erarbeitet werden und wird in der Regel im Rahmen eines Abschlussarbeitsseminars geschrieben.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projekttutorien (PRT):

Projekttutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2004) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Das Studium nach der bisher gültigen Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2004) wird längstens bis zum Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2004) angeboten.

Anlage 2: Struktur und Verlauf des Studiums

Struktur

	Volkswirtschaftslehre Mindestens 30 SP	Betriebswirtschaftslehre Mindestens 30 SP	Quantitative Methoden Mindestens 18 SP
Pflichtmodule Drei Module 24 SP	Advanced Microeconomics (6SP) Advanced Macroeconomics (6SP)	General Management (12 SP)	
Wahlpflichtmodule Jeweils 18 SP aus jedem der drei Studienbereiche 54-78 SP	Module werden unter anderem aus den folgen- den Spezialgebieten angeboten: Fortgeschrittene makroökonomische Analyse Fortgeschrittene mikroökonomische Analyse Ökonomische Analyse des öffentlichen Sektors	Module werden unter anderem aus den folgen- den Spezialgebieten angeboten: Advanced Management Science Bank- und Börsenwesen Corporate Finance Entrepreneurship Externes Rechnungswesen Finanzierung Internationales Management Marketing Versicherungs- und Risikomanagement	Module werden unter anderem aus den fol- genden Spezialgebieten angeboten: Statistik Ökonometrie Operations Research Wirtschaftsinformatik
Wahlmodule 0-24 SP			
Masterarbeit 18 SP			

Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Spezialgebiete und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem möglichen idealtypischen, so aber bei Weitem nicht verpflichtenden Studienverlauf. Der Studiengang bietet im Gegenteil eine weitgehende Flexibilität in der individuellen Gestaltung des Studiums.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester (Ausland)	4. Semester
Pflichtmodule 24 SP	Advanced Macroeconomics (6SP) General Management (6 SP)	Advanced Microeconomics (6SP) General Management (6 SP)		
Wahlpflichtmodule 54 – 78 SP	Volkswirtschaftslehre (6 SP) Quantitative Methoden (6 SP)	Volkswirtschaftslehre (6 SP) Betriebswirtschaftslehre (6 SP) Quantitative Methoden (6 SP)	Volkswirtschaftslehre (12 SP) Betriebswirtschaftslehre (6 SP) Quantitative Methoden (6 SP)	Betriebswirtschaftslehre (6 SP) Quantitative Methoden (6 SP)
Wahlmodule 0 – 24 SP	(6 SP)		(6 SP)	
Masterarbeit 18 SP				Masterarbeit (18 SP)
SP je Semester	30 SP	30 SP	30 SP	30 SP

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Economics and Management Science (MEMS)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Juli 2009 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen und Fristen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen und Freiversuch
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im internationalen Studiengang Economics and Management Science ist der Prüfungsausschuss MEMS zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses blei-

ben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen. Abweichend davon werden letzte Wiederholungsprüfungen von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist diese Lehrkraft in der Regel eine der Prüferinnen bzw. Prüfer.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 102 SP auf das Fachstudium und 18 SP auf die Masterarbeit.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 19. Februar 2010 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die Modulabschlussprüfungen werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend abgenommen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und alle Teilprüfungen bestanden worden sind. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 5 Form der Prüfungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird

Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können.

(5) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung über das EDV-System der Humboldt-Universität zu Berlin oder im Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet drei Arbeitstage (Montag-Freitag) vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

(6) Die Prüfungszeiträume, die Orte und die Termine der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen in zwei der drei Pflichtmodule bestanden hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 18 SP mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 3 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 80 Seiten Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Die genannte Zeitbefristung von 3 Monaten beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind im Prüfungsbüro aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsbüro oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

Das Thema der Masterarbeit vergibt die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestellende Prüferin bzw. Prüfer, die bzw. der auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernimmt, nach Absprache mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen

vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen und Freiversuch

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

(3) Übersteigt der Umfang der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworbenen Studienpunkte 60, können bestandene Prüfungen im Umfang der Differenz zu 60 SP wiederholt bzw. ersetzt werden. Studienpunkte, die während eines Urlaubssemesters erworben oder die aus anderen Studienzeiten anerkannt wurden, werden nicht mitgezählt. Urlaubssemester, die nachweislich auf Grund von Gremienarbeit gewährt wurden, sind davon nicht betroffen.

(4) Die Auswahl der zu wiederholenden bzw. zu ersetzenden Prüfung(en) ist spätestens bis zum Beginn der Fristen zur Prüfungsanmeldung im dritten Fachsemester dem Prüfungsbüro schriftlich zu melden.

(5) Wird die im Rahmen eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung bestanden, gilt die bessere der beiden Noten. Wird die im Rahmen eines Freiversuchs erbrachte Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird die bereits bestandene Prüfungsleistung gewertet.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Beginn der Krankenschrift eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die dem Attest zugrunde liegende ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am auf die Prüfung folgenden Werktag (einschließlich Samstag) erfolgen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht ein Modul aus mehreren studienbegleitenden Prüfungen, so errechnet sich die Note der Modulabschlussprüfung aus dem mit den jeweiligen Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungen.

(3) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Studiengang Economics and Management Science werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Economics and Management Science erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen bzw. als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 09.11.2004 (*Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 49/2004) bis zum Ende des Wintersemesters 2012/13 fort. Alternativ können sie sich für diese Prüfungsordnung entscheiden. Die Wahl dieser Prüfungsordnung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Wintersemesters 2012/13 tritt die Prüfungsordnung vom 09.11.2004 außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Studiengang Economics and Management Science

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Advanced Microeconomics	6	Klausur (90 min) eventuell ergänzt durch Hausarbeiten
Advanced Macroeconomics	6	Klausur (90 min)
General Management	12	3-4 Klausuren (60 min für 3 SP oder 90 min für 6 SP)
Wahlpflichtmodule¹		
Unterschiedliche Module aus der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und den Quantitativen Methoden	6 - 18	<p>Prüfungen (jeweils im Umfang von mindestens 3 SP):</p> <p>Vorlesungen (einschließlich eventueller Übungen): Jeweils schriftliche (60-150 min) oder mündliche Prüfung (20 min) eventuell ergänzt durch Hausarbeiten (maximal ein Drittel der Note)</p> <p>Seminare: Bewertung einer, zweier oder dreier der möglichen Teilleistungen (mündliche Präsentation, schriftliche Seminararbeit und schriftliche Prüfung)</p>
Wahlmodule²		
Variable Module im Rahmen der freien Wahl	3 - 24	<p>Prüfungen (jeweils im Umfang von mindestens 3 SP):</p> <p>Vorlesungen (einschließlich eventueller Übungen): Jeweils schriftliche (60-150 min) oder mündliche Prüfung (20 min) eventuell ergänzt durch Hausarbeiten (maximal ein Drittel der Note)</p> <p>Seminare: Bewertung einer, zweier oder dreier der möglichen Teilleistungen (mündliche Präsentation, schriftliche Seminararbeit und schriftliche Prüfung)</p> <p>Module aus anderen Fakultäten oder Hochschulen im In- und Ausland: Anrechnung durch den Prüfungsausschuss</p>
Studienabschluss		
Masterarbeit	18	Schriftliche Arbeit (ca. 80 S. Text inkl. Materialanhang)

¹ Es sind Module im Umfang von insgesamt 54-78 SP zu wählen.

² Es sind Module im Umfang von insgesamt 0-24 SP zu wählen.